

**Salzburger Waldbauerntag 04.03.2016**

**Univ. Prof. Dr. Gottfried HOLZER**  
**Forstwirtschaft im Spannungsfeld**  
**des Naturschutzrechts**

Univ. Prof. Dr. Gottfried Holzer  
Institut für Rechtswissenschaften



**Übersicht**

1. Einleitung
2. Forst- und Naturschutzrecht im öst. Verfassungsgefüge
3. Naturschutzrechtliche Beschränkungen der Forstwirtschaft
  - 3.1 Traditioneller Flächenschutz
  - 3.2 Natura 2000
4. Mitwirkung der Grundeigentümer
5. Rechtswirkungen für den Grundeigentümer
6. Entschädigung
7. Zusammenfassung

Univ. Prof. Dr. Gottfried Holzer  
Institut für Rechtswissenschaften



## 1. Einleitung

1.1 **Hoher Waldanteil** ( rd 4 Mio ha = 47 % der Staatsfläche Österreichs)

1.2 **Verhältnis Wald- Naturschutz:**

- **Schutz von Wald** als Lebensraumtyp und Habitat für geschützte Tier- und Pflanzenarten
- **Schutz vor Wald** (Ausdehnung der Waldfläche –Verlust wertvoller Habitate wie Moore, Feuchtwiesen und Trockenrasen)

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer  
Institut für Rechtswissenschaften



## Einleitung

- **Forstrecht ist ältestes Naturschutzrecht!**  
Hans Carl von CARLOWITZ "Sylvicultura Oeconomica", 1732 (Kompendium über die Forstwirtschaft) formuliert als Forderung,  
*"...den Anbau des Holzes so anzustellen, dass es eine kontinuierliche, beständige und **nachhaltende** Nutzung gebe."*
- **Waldordnungen** der Kronländer und **ReichsforstG 1852** vom Gedanken der nachhaltigen Nutzung geprägt – Naturschutzrecht erst 2. Hälfte 19. Jhdt (Vogelschutz)

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

### Nachhaltigkeit- § 1 ForstG (Novelle 2002)

- *"Nachhaltige Waldbewirtschaftung im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet die Pflege und Nutzung der Wälder auf eine Art und in einem Umfang, dass deren biologische Vielfalt, Produktivität, Regenerationsvermögen, Vitalität sowie Potenzial dauerhaft erhalten wird...Insbesondere ist bei Nutzung des Waldes unter Berücksichtigung des langfristigen forstlichen Erzeugungszeitraumes und allenfalls vorhandener Planungen vorzusorgen, dass Nutzungen entsprechend der forstlichen Zielsetzung den nachfolgenden Generationen vorbehalten bleiben."*

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

### Einleitung

**ForstG-Novelle 2002:** – verstärkte ökologische Ausrichtung der Forstwirtschaft:

- a) Nachhaltigkeitsdefinition
- b) Erschwerung der Neubewaldung (Wuchshöhe!)
- c) Wiederbewaldung – vorrangig Naturverjüngung
- d) Rodung – „Naturschutz“ als öffentliches Interesse
- e) Neuer Typ „Biotopschutzwald“ (Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des ForstG wie zB Wiederbewaldung, Waldverwüstung, Hiebsunreife, Forstschädlingsbekämpfung)

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

## 2. Forst- und Naturschutzrecht im öst. Verfassungsgefüge

- 2.1 Fehlen einer gemeinsamen **Kompetenzgrundlage**  
(Forstwesen Bundessache, Naturschutz Landessache)
- 2.2 **Begriff „Forstwesen“**  
nicht jede walddrelevante Regelung ist Forstrecht! Beispiel:  
Wildschäden im Wald = Landessache (JagdG)
- 2.3 **Kumulationsprinzip im Bundesstaat**  
Nebeneinander von forst- und naturschutzrechtlichen  
Beschränkungen bzw Bewilligungspflichten
- 2.4 **Berücksichtigungsprinzip**  
Verpflichtung des Landesgesetzgebers (Jagd, Naturschutz)  
zur Bedachtnahme auf die vom Bund wahrzunehmenden  
forstrechtlichen Interessen und umgekehrt.

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer  
Institut für Rechtswissenschaften



## Interessenabwägung/1

### § 4 Abs 1 NÖ. NaturschutzG 2000:

*„Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind kompetenzrechtliche Interessen des Bundes in Form einer Abwägung mit den Interessen des Naturschutzes zu berücksichtigen.“*

Verpflichtende Interessenabwägung Forst und Naturschutz!

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

## Interessenabwägung/2

Vorrangige Gewichtung der Naturschutzinteressen im  
**Salzburger NaturschutzG 1999:**

§ 3a Abs 1: „Bei der Anwendung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist davon auszugehen, dass dem öffentlichen Interesse am Naturschutz der Vorrang gegenüber allen anderen Interessen eingeräumt werden kann.“

Wie ist dieses „Kann“ zu verstehen? Verfassungskonforme Interpretation erfordert: **grundsätzliche Gleichrangigkeit von Naturschutz- und Forstinteressen!**

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

### 3. Naturschutzrechtliche Beschränkungen der Forstwirtschaft

#### 3.1 Traditionelle Beschränkungen im Forstrecht

(Bewirtschaftungsvorschriften, Verbote, Duldungspflichten)  
**und im Naturschutzrecht** (Flächenschutz), insbes  
**bewahrender Naturschutz** zB in Landschaftsschutzgebieten,  
Naturschutzgebieten, Nationalparks, Schluchtwälder,  
Moorwälder...

#### 3.2 Natura 2000 – eine neue Dimension:

dynamischer, auf die Erhaltung oder Wiederherstellung  
eines **günstigen Erhaltungszustandes** gerichteter  
Naturschutz! Ausweitung der **Gebietskulisse!**

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer  
Institut für Rechtswissenschaften



## Rechtsgrundlagen

- **Gemeinschaftsrecht**
  - a) Fauna-Flora-Habitat-RL (FFH-RL) (1992)
  - b) Vogelschutz-RL (2009)Müssen in nationales Recht umgesetzt werden!
- **Nationales Recht**
  - a) Neun Landes-Naturschutzgesetze – unterschiedliche Rechtslage (zB Entschädigung!)
  - b) Europaschutzgebietsverordnungen
  - c) Naturschutzbehördliche Bescheide nach Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)
  - d) Vertragsnaturschutz

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

## Spannungsfeld Forstwirtschaft – Natura 2000

Studie des Instituts für Sozioökonomik der Forstwirtschaft  
der Universität für Bodenkultur in Wien:

### **Natura 2000 – Bedrohung des forstlichen Eigentums?**

- unklare gemeinschaftsrechtliche Grundlagen
- bundesländerweise unterschiedliche Umsetzung
- unzureichende Einbindung der Grundeigentümer
- Rechtsunsicherheit über die Entschädigung von Vermögensnachteilen

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

### Natura 2000 - Gebietskulisse

- Bis 2014 in Österreich insges 219 Natura 2000-Gebiete (Gesamtfläche 1,25 Mio ha) ausgewiesen
- Davon > 500.000 ha (42%) Waldfläche, 400.000 ha landw. genutzte Fläche
- **Ca 13 % der öst. Waldfläche = Natura 2000-Gebiet!**
- Bundesländerweise sehr unterschiedlicher Anteil Natura 2000 - Landesfläche: Bgld 27,2%; NÖ 23,1%; Sbg 15%; OÖ 6%; Krnt 5,8%)
- Laufendes Vertragsverletzungsverfahren (2013): Europ. Kommission fordert Nachnominierung von 180 Gebieten (vor allem Schlucht- und Hainbuchenwälder)

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

### 4. Mitwirkungsmöglichkeit der Grundeigentümer bei Schutzgebietsausweisung

1. Mehrstufiges Gebietsmeldeverfahren (nationale Gebietsmeldung, Liste der GGB, nationale VO über ESG)
2. RL sehen keine Einbindung der Grundeigentümer vor
3. Aber Primärrecht: Grundrechtecharta (Eigentum Art 17 GRC, Recht auf gute Verwaltung Art 41 GRC)
4. EuGH Urteil Cascina Tre Pini (2014): Antragsrecht des Grundeigentümers auf **Ausscheidung eines nicht mehr schutzwürdigen Gebietes.**
5. **Primärrechtliche Verpflichtung zur Einbindung der Grundeigentümer auch bei der erstmaligen Gebietsmeldung!**(Bsp Kärnten – illyrischer Buchenwald!

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer  
Institut für Rechtswissenschaften



## 5. Rechtswirkungen für Grundeigentümer

### 5.1 Verschlechterungs- und Störungsverbot

- Art 6 Abs 2 FFH-RL: Verbot **jeglicher Verschlechterung** der natürlichen Lebensräume und Habitate von geschützten Arten und Verbot **erheblicher Störungen**.
- Maßnahmen einer „**naturnahen Waldwirtschaft**“ fallen nicht unter das Verschlechterungsverbot
- Auch **bisher rechtmäßig durchgeführte forstliche Nutzungen** können bei erheblicher Beeinträchtigung von Natura 2000-Schutzgütern eingeschränkt oder unzulässig werden! (Beispiel NÖ. ESG Machland Süd: „Einführung von kleinräumigen Waldnutzungen statt flächiger Nutzung“)

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer  
Institut für Rechtswissenschaften



## Rechtswirkungen/ Verschlechterungs- und Störungsverbot

**Möglicherweise betroffene Maßnahmen** (Handbuch „Natura 2000 und Wald“, 2015):

- Verringerung des Anteils an typischen Baumarten
- Verringerung des Totholzanteils
- Verringerung der Zahl von Habitatbäumen
- Reduzierung der Altersphasen
- Bodenentwässerung
- Bodenschutzkalkung

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften



## 5. Rechtswirkungen/ Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)

### 5.2 Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)

- Pläne oder Projekte (auch Nutzungen!), die ein Europaschutzgebiet für sich allein oder im Zusammenhang mit anderen Vorhaben **erheblich** beeinträchtigen **können**, bedürfen einer NVP + naturschutzbehördlichen Bewilligung (Bescheid).
- Bloße **Möglichkeit** einer erheblichen Beeinträchtigung genügt
- Keine bloße Einzelbeurteilung, sondern **Summationseffekt!**

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

## Rechtswirkungen / NVP

- **Potentiell NVP-pflichtige forstliche Vorhaben:**
- *Kulturumwandlung* – Aufforstung von Grenzertragsböden
- *Wiederaufforstung* – Baumartenwahl
- *Fällungen*, die Horstbäume geschützter Vögel betreffen
- Einsatz bestimmter *Ernetechiken*
- Neuanlage und Verbreiterung von *Forststraßen*

NVP-Pflicht und allfällige Bewilligung hängen vom jeweiligen **Schutzobjekt** und **Schutzziel** ab- aufwändige Verfahren und Sachverständigengutachten! Ausgang ungewiss!

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

## 5. Rechtswirkungen/ NVP

### Auswirkungen auf Änderungsvorhaben und Projekte

**Vorprüfung:** Kann das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen? – Feststellungsbescheid – wenn ja, NVP und Bewilligungsverfahren.

- Bedeutung von *Managementplänen* und *Projektbüchern* für fachliche Beurteilung ohne rechtliche Verbindlichkeit!
- Großer Beurteilungsspielraum für Sachverständige!
- Auch kleinflächige Vorhaben können betroffen sein!
- Ergebnis für Grundeigentümer /Bewirtschafter nicht absehbar!

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer  
Institut für Rechtswissenschaften



## Rechtswirkungen /Beispiel 1

### Fichtenaufforstung

- Selbst kleinräumige Vorhaben wie eine Fichtenaufforstung auf einer Fläche von 0,6 ha in einem NÖ Vogelschutzgebiet von über 54.000 ha wurden mit der Begründung abgelehnt, dass in der näheren und weiteren Umgebung zusätzlich Aufforstungen in großem Maße durchgeführt wurden und noch werden und es dort laufend zu Habitatsflächenverlusten (im konkreten Fall: der geschützten Heidelerche) komme.

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

### Rechtswirkungen/ Beispiel 2

- **Geplante Entfernung von Steinblöcken mit Feldgehölzen und Wurzelstöcken** im Gesamtausmaß von 690 m<sup>2</sup> (!) im Vogelschutzgebiet Waldviertel: Sachverständiger verlangt trotz der Kleinflächigkeit des Eingriffes im Hinblick auf den **Summationseffekt** die Durchführung einer NVP, worauf die NÖ. Naturschutzbehörde einen entsprechenden Feststellungsbescheid erließ. Eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht NÖ blieb ohne Erfolg. Das Gericht folgte der Argumentation des Sachverständigen, dass *jeder* Flächenverlust eines repräsentativ vorhandenen Schutzgutes trotz der Kleinflächigkeit eine potentiell erhebliche Beeinträchtigung verursachen könnte!

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

### Rechtswirkungen/ Beispiel 3

#### „Sanierungsfall“

Durchführung eines Vorhabens ohne vorherige NVP: im Falle einer Anzeige Gefahr einer behördlichen Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (NÖ Fall H.: nicht in Eigenregie, sondern nach einem vom Land/Forstwirt zu bezahlenden Sanierungsplan einer „landschaftsplanerisch-ökologisch geschulten Person“!)

**Daher Empfehlung zur vorherigen Abklärung mit Naturschutzbehörde!**

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer  
Institut für Rechtswissenschaften



### Beginn der Rechtswirkungen für Grundeigentümer?

- Keine unmittelbare Wirkung der Natura 2000- **Richtlinien** auf den Grundeigentümer (VfGH, OGH)
- **Vorläufiger Schutz** für gemeldete Gebiete (§ 22b Sbg NSG)
- Mögliche Ge- und Verbote in der **Europaschutzgebietsverordnung**
- (Ausnahme) **Bescheid** der Naturschutzbehörde auf Grund einer NVP
- **Vertragsnaturschutz** - Abschluss eines Vertrages

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

### Beginn der Rechtswirkungen

- **Vorläufiger Schutz schon ab Gebietsmeldung vor Erlassung einer EuropaschutzgebietsVO (Krn, Sbg, Stmk, Tirol)**  
§ 22b Abs 1 Sbg NaturschutzG:  
*„Bis zur Erlassung ausreichender Schutzbestimmungen gemäß § 22a dürfen Nutzungsmaßnahmen von Grundstücken nur so durchgeführt werden, wie sie nach Art und Umfang bis zur Aufnahme des Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) rechtmäßig vorgenommen worden sind.“*  
**Bisherige rechtmäßige forstliche Nutzung wird durch die Meldung eines Gebietes nicht berührt!**

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

### Beginn der Rechtswirkungen

- **Vorläufiger Schutz**

§ 22b Abs 2 Sbg NaturschutzG:

*Alle **über die bisherige rechtmäßige Nutzung hinausgehenden Maßnahmen**, die eine **erhebliche Beeinträchtigung** von geschützten natürlichen Lebensräumen oder Tier- oder Pflanzenarten bewirken **können**, dürfen nur nach **Naturverträglichkeitsprüfung** und mit **bescheidmäßiger Bewilligung** der Landesregierung vorgenommen werden.*

Bei Unklarheit Möglichkeit eines Feststellungsbescheides!

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

### Beginn der Rechtswirkungen

**Vorläufiger Schutz - § 22b Abs 3 Sbg NaturschutzG:**

*„Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme keine **Verschlechterung** der (geschützten) Lebensräume und keine **erhebliche Störung** der (geschützten) Arten bewirken kann und überdies dem Ziel der Erhaltung oder Schaffung eines **günstigen Erhaltungszustandes** dieser Lebensräume oder Arten nicht zuwiderläuft.“*

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

### Beginn der Rechtswirkungen/offene Fragen

- Wie weiß ein Grundeigentümer, ob sein Grundstück als Teil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Brüssel gemeldet wurde? – Keine individuelle Information!
- Wie weiß der Grundeigentümer eines noch nicht verordneten, aber an die Europäische Kommission gemeldeten Gebietes, ob eine von ihm geplante Maßnahme (zB Fichtenaufforstung) zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Habitats oder einer Art führen kann und ob er daher für ein Vorhaben eine Bewilligung braucht?
- Genügt der bloße Verweis auf das Aufliegen der Liste der gemeldeten Gebiete, um konkrete Rechtswirkungen für den einzelnen zu erzeugen?

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

### Beginn der Rechtswirkungen

§ 22a Abs 1 Sbg NaturschutzG:

*„Eine Liste der Europaschutzgebiete ( auch die bei der Europ. Kommission bloß gemeldet!) eine kurze Darstellung der vorliegenden europarechtlich erforderlichen Voraussetzungen und die im § 5 Z 10 genannten EU-Richtlinien liegen beim Amt der Landesregierung, bei den Bezirksverwaltungsbehörden und bei den Gemeindeämtern der davon betroffenen Gemeinden zur Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit (§ 13 Abs 5 AVG) auf. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist die Liste auch im Internet bereitzustellen.“*

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

## Beginn der Rechtswirkungen

### Schwere rechtsstaatliche Bedenken gegen die vorläufige Sicherung nach Sbg NaturschutzG:

- Fehlen einer verpflichtenden Kundmachung bzw Information der Grundeigentümer unter genauer Angabe des **Schutzgebietes**
- des **Schutzgegenstandes** und
- der beabsichtigten **Schutzmaßnahmen**.
- Rechtswirkungen erst auf Grund **nationaler** Rechtsakte (VfGH 21.09.2015, E 865/2015-11.
- **Ohne derartige konkrete Rechtsakte ist es dem Waldeigentümer unmöglich, sich rechtskonform zu verhalten!**

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

## 5. Rechtswirkungen nach nationaler Gebietsausweisung (=Erlassung einer Europaschutzgebietsverordnung)

§ 22a (2) Sbg NSG:

*„Für Europaschutzgebiete sind durch Verordnung der Landesregierung Schutzbestimmungen zu erlassen, die jedenfalls den **Schutzzweck** und die erforderlichen **Gebote** und **Verbote** enthalten. In der Verordnung sind auch die **Grenzen** des Schutzgebietes festzulegen.“*

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer  
Institut für Rechtswissenschaften



## Vorrang Vertragsnaturschutz

Vorrang **Vertragsnaturschutz** im Sbg NaturschutzG:

§ 22a Abs 5:

*„Die Erlassung von Ge- und Verboten in einer Europaschutzverordnung kann unterbleiben, wenn für das Gebiet bereits durch andere Maßnahmen ein ausreichender Schutz und das Erreichen des Erhaltungsziels sichergestellt sind.“*

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

## Verbote, Ausnahmen

§ 22a (3) Sbg NSG:

*„In der Europaschutzgebietsverordnung können Maßnahmen **verboden** oder **geboden** und bestimmte Eingriffe **allgemein** oder durch eine **Ausnahmebewilligung** der Landesregierung **gestattet** werden. Durch Gebote und Verbote und Bewilligungsvorbehalte ist sicherzustellen, dass jene natürlichen Lebensräume nicht verschlechtert und jene Tier- und Pflanzenarten nicht erheblich gestört werden, für die nach dem Schutzzweck ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll.“*

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften



### Allgemeine Ausnahmen

Allgemeine Ausnahmen in Salzburger EuropaschutzgebietenVO am Beispiel Gerzkopf, LGBl 2006/51.

- „Im Schutzgebiet sind **alle Eingriffe in die Natur untersagt**.
- Vom Verbot allgemein **ausgenommen** sind lediglich:
- die bisher ausgeübte Art der **landwirtschaftlichen Nutzung** (Beweidung);
- **forstliche Maßnahmen** in Form von Einzelstammnutzungen, wobei besonders charakteristische und als Lebensräume für Pflanzen und Tiere bedeutsame Einzelbäume und Baumgruppen jedoch zu erhalten sind;
- die rechtmäßige Ausübung der **Jagd** mit der Einschränkung, dass...“

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

### 5. Ausnahmegewilligung im Einzelfall, Naturverträglichkeitsprüfung

§ 22a (4) Sbg NSG:

„Vor Erteilung der Ausnahmegewilligung ist von der Landesregierung zu prüfen, ob der Eingriff das Europaschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele wesentlichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann (Verträglichkeitsprüfung). Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

## Agrarklauseln

### Konkrete Auswirkungen auf die lufw Nutzung – abhängig von Schutzzielen (Erhaltungszielen) und Schutzobjekten!

Agrarklauseln – Ausnahmen vom Artenschutz hinsichtlich der bisher *üblichen* und *nachhaltigen* bzw *ordnungsgemäßen* land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zB Bgld, Krnt, Sbg, Tirol

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer  
Institut für Rechtswissenschaften



## Agrarklauseln

### Agrarklausel § 23 Sbg NaturschutzG:

- „Von den vorstehenden Bestimmungen über den Schutz der Pflanzen- und Tierarten und den darauf gründenden Verordnungen wird die **ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche** und **gärtnerische Nutzung** sowie entsprechend den hierfür geltenden Vorschriften die **waidgerechte Jagd und Fischerei** nicht berührt.“

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

### Agrarklauseln

- keine generelle Freistellung, sondern iS der Natura 2000-Schutzgegenstände und Schutzziele einschränkend zu interpretieren! Auch **bisher geübte Nutzungen** können zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura-2000-geschützten Habitaten oder Arten führen und daher eingeschränkt werden.
- *„Einschränkungen der bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dürfen nur in dem Umfang vorgesehen werden, der für den ordnungsgemäßen Schutz der Tier- und Pflanzenarten unbedingt erforderlich ist oder sich zwingend aus der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie ergibt.“ (§ 33 Abs 2 Sbg NSG).*

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

## 6. Entschädigung/1

### 6.1 Materieller Entschädigungsanspruch

- 6.1.1 **Verfassungsrechtliche Entschädigungspflicht** bei unzumutbarem Sonderopfer eines einzelnen Eigentümers und entsprechender Eingriffsintensität (nicht jeder Eingriff!)
- 6.1.2 **Einfachgesetzliche Entschädigungsbestimmungen** der NaturschutzG – **Voraussetzungen:**
- a) Rechtsakt auf Grund des NSG (VO, Bescheid) hindert den Eigentümer, ein Grundstück so zu nutzen wie bisher, dadurch
  - b) erhebliche Minderung des Ertrages oder nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung (Stmk: oder sonstiger erheblicher Vermögensnachteil).

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer  
Institut für Rechtswissenschaften



## Entschädigung/2

§ 42 Abs 1 Sbg NSG:

*„Wird durch eine Erklärung zum ...Europaschutzgebiet...die **Nutzung eines Grundstückes oder die Ausübung eines Rechtes** erheblich erschwert oder unmöglich gemacht oder wird dadurch der **Ertrag eines Grundstückes erheblich gemindert**, ist hiefür dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“*

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer  
Institut für Rechtswissenschaften



## Entschädigung/3

### Gesetzesunmittelbare Eigentumsbeschränkungen:

- Entschädigung setzt einen **Verwaltungsakt** auf Grund des jeweiligen NaturschutzG (VO, Bescheid, Kundmachung) voraus, durch den ein erheblicher Vermögensnachteil entsteht.
- Grundsätzlich keine Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen, die sich schon auf Grund des **Naturschutzgesetz** selbst ergeben (zB Schutz von Feuchtgebieten, Mooren) !

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

## Entschädigung/4

### Welche Art der Nutzung ist zu entschädigen?

- NÖ, Bgld, Stmk: nicht nur *aktuelle, derzeitige Nutzung*, sondern auch *noch nicht verwirklichte Nutzungsmöglichkeit*, zu der der Betroffene *berechtigt* war (zB Kulturlandnutzung mit Bewilligung zur Aufforstung nach Kulturlandgesetz).

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer  
Institut für Rechtswissenschaften



## Entschädigung/5

- Wortlaut § 42 Sbg NSG unklar: „...**Nutzung** eines Grundstücks oder Ausübung eines Rechts erheblich erschwert oder unmöglich gemacht...“
- Keine Einschränkung auf **bisherige Nutzung** (wie OÖ, VlbG)
- **Loos**, Kommentar zum Sbg NaturschutzG<sup>2</sup>, 2005, 137: nur **gegenwärtige, aktuell ausgeübte Nutzung** ist maßgeblich!
- OGH 29.08.2000, 1 Ob 76/00h, Rechtssatz zum Sbg NSG:  
„Unter der erheblichen Erschwerung oder Unmöglichmachung der Nutzung eines Grundstücks ist die Beschränkung in den rechtlich zustehenden **Nutzungsmöglichkeiten** zu verstehen.“

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

### Entschädigung/6

Auch nach dem Gleichheitssatz kommt es nicht auf die bisherige **Nutzung**, sondern **Nutzungsmöglichkeit** an:

- Landwirt A: extensive Wiesennutzung
- Landwirt B: nach Umbruch intensive Ackernutzung
- Im Falle einer Unterschutzstellung bekäme B eine wesentlich höhere Entschädigung als der „naturnah“ wirtschaftende A!
- **Entschädigungsanspruch richtet sich daher nach den rechtlich zustehenden Nutzungsmöglichkeiten!**

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

### Entschädigung/7

- Entschädigungsanspruch besteht auch dann, wenn betroffenes Grundstück **keinen aktuellen Ertrag** abwirft (zB wegen forstlicher Nichtnutzung seit Jahrzehnten)  
(OGH 29.08.2000, 1Ob 76/00h).

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

### Entschädigung/8 - Fristenfalle!

- Entschädigungsantrag binnen 3 (OÖ, Stmk), 2 (NÖ) Jahren bzw binnen **1 Jahr (Sbg)** einzubringen. Entscheidung Landesregierung – Rechtszug (Landesverwaltungs-) Gericht.

- Ab wann läuft diese Frist?

OGH 20.09.2009, 8 Ob 35/09v: Ab Erlassung einer Schutzgebiets-**Verordnung** nur dann, wenn diese konkrete Ge- oder Verbote enthält, sonst erst ab konkreter Nutzungsbeschränkung durch **Bescheid**. Daher Abweisung des Entschädigungsanspruches eines Stmk. Großgrundbesitzers wegen behaupteter künftiger Beschränkungen (Wegebau, Kahlschlag, traditioneller Nadelholzbau, Wertminderungen)

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer  
Institut für Rechtswissenschaften



### Entschädigung/9 - Fristenfalle!

Dagegen **NÖ Landesverwaltungsgericht (10.03.2015)**: Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit nicht erst durch Versagungsbescheid 2013 ( Fichtenaufforstung), sondern bereits durch die 2009 erlassene EuropaschutzgebietsVO! (Anmerkung: Obwohl diese VO für das Vogelschutzgebiet Waldviertel keinerlei diesbezüglichen Verbote bzw Beschränkungen enthält und die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes durch privatrechtliche Verträge vorsieht!) Daher Zurückweisung des Entschädigungsantrages wegen verspäteter Einbringung! **Gefahr der Verjährung aller künftigen Entschädigungsanträge in den 36 ausgewiesenen NÖ Europaschutzgebieten!**

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer  
Institut für Rechtswissenschaften



### Entschädigung/10 - Fristenfalle!

**Verfassungsgerichtshof** (21.09.2015, E 865/2015) hebt diese Entscheidung des NÖ. Landesverwaltungsgerichts als denkunmöglich und verfassungswidrig auf!

- Nicht schon durch die **ESG-Verordnung**, sondern erst durch den negativen **Bescheid** im NVP-Verfahren wird der Vermögensnachteil konkretisiert!
- Erst ab Rechtskraft dieses **Bescheides** beginnt daher die **Entschädigungsfrist** zu laufen!

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

### Entschädigung/11 - Fristenfalle!

#### **Konsequenzen für Salzburg:**

- Erst durch eine nicht erteilte Ausnahmegewilligung vom allgemeinen Eingriffsverbot in Europaschutzgebieten erleidet der Grundeigentümer einen konkreten Vermögensnachteil.
- Erst ab Rechtskraft dieses negativen **Bescheides** kann er einen Entschädigungsanspruch geltend machen.
- Wenn seit Erlassung der **Europaschutzgebiets-Verordnung** mehr als 1 Jahr vergangen ist, wäre der Entschädigungsanspruch verjährt, obwohl er früher gar nicht geltend gemacht werden konnte!
- Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 21.09.2015 wäre das verfassungswidrig!

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften



## 7. Zusammenfassung/Ausblick 1

### Spannungsfeld Forstwirtschaft – Naturschutz hat mehrere Ursachen:

- unklare gemeinschaftsrechtliche Grundlagen
- bundesländerweise unterschiedliche Umsetzung
- unzureichende Information und Einbindung der Grundeigentümer in die Gebietsmeldung
- breiter Spielraum für Sachverständigengutachten („günstiger Erhaltungszustand“, „erhebliche Beeinträchtigung“)
- Ausgang eines NVP-Verfahrens nicht abzusehen
- Rechtsunsicherheit betreffend Entschädigung von Vermögensnachteilen.

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer  
Institut für Rechtswissenschaften



## Zusammenfassung/Ausblick/2

### Forderungen aus Sicht der Forstwirtschaft:

#### Mehr Klarheit, Rechtssicherheit, Transparenz und Information insbes. durch

- **Präzisierung** der für das jeweilige Schutzziel/Schutzgegenstand maßgeblichen Vorgaben in den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie in Managementplänen, Projektbüchern udgl.
- **klare Abgrenzung** der vom Verschlechterungsverbot und NVP nicht betroffenen "guten waldwirtschaftlichen Praxis":

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer  
Institut für Rechtswissenschaften



### Zusammenfassung/Ausblick/3

- Verpflichtende frühzeitige **Einbindung der Grundeigentümer** und ihrer Interessenvertretungen schon bei Gebietsmeldungen - kein "Top-down-Ausweisungsprozess";
- ständiger konstruktiver **Dialog mit den Eigentümern** und Bewirtschaftern zur Vermeidung von Missverständnissen, Polemiken, Konflikten und Extremforderungen;
- volle **Abgeltung von Vermögensnachteilen** durch Nutzungsbeschränkungen und Verbote; Beseitigung der "Fristenfalle".

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer Institut für  
Rechtswissenschaften

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer  
Institut für Rechtswissenschaften

